

Merkblatt

für anererkennungsfähige Referentenhonorare im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) 2020 (Stand 01.2020)

Vortragshonorare können im Allgemeinen nur gemäß der beiliegenden Honorarstaffel gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gewährung von Honoraren an Angehörige des öffentlichen Dienstes nur unter folgenden Voraussetzungen möglich ist:

- 1) Die Veranstaltung muss überregionalen Charakter haben.
- 2) Der Vortrag muss mindestens 30 Minuten dauern.
- 3) Der Referent muss schriftlich bestätigen, dass er die Referententätigkeit nebenamtlich ausübt und dass die Erarbeitung des Vortrags nicht während der Dienstzeit erfolgte. Eine Bestätigung ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Die festgelegten Honorarsätze sind Höchstsätze, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Ausnahmen sind nur im begründeten Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Zuwendungsgebers zulässig.

Gezahlte Honorare werden ohne Erlaubnis nur bis zu den Höchstsätzen als zuwendungsfähig anerkannt.

Anlage

Honorarstaffel für Fortbildungsveranstaltungen der BAKöV im BMI (Stand 15.06.2009)